

Verteiler

Horus Sentilo Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Lilli-Palmer-Straße 2
80636 München

über:

SALVIS Consulting AG

Lilli-Palmer-Straße 2
80636 München

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Müller-BBM GmbH
Helmut-A.-Müller-Straße 1 - 5
82152 Planegg bei München

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

www.MuellerBBM.de

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

24. März 2021
M140415/16 Version 3 GRL/WDN

Bebauungsplan mit Grünordnung 2139 München-Obersending – Elektromagnetische Felder

Notiz Nr. M140415/16

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Beurteilung der elektrischen und magnetischen Felder der geplanten Straßenbahnstrecke (Westtangente)	4
4	Beurteilung von elektrischen Anlagen zur Energieversorgung (Ortsnetzstationen)	4
5	Literatur	5

5 Seiten insgesamt

Müller-BBM GmbH
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

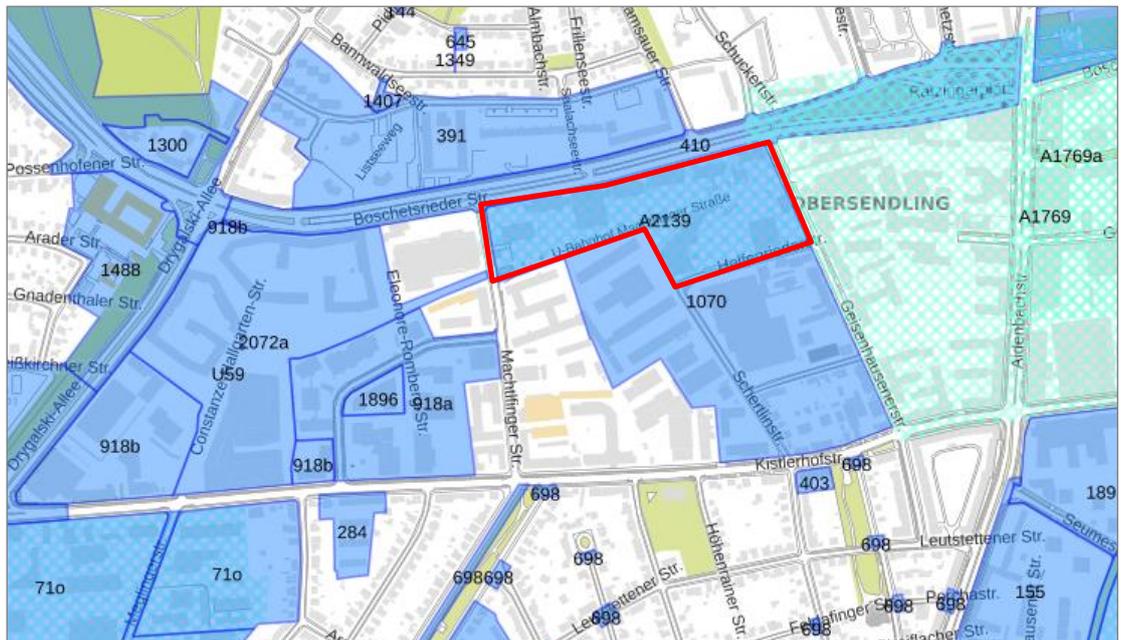
Geschäftsführer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1 Situation und Aufgabenstellung

In München-Obersendling ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2139 geplant. Auf dem Areal, das bislang ausschließlich gewerblich genutzt wurde, soll nun eine großstädtische Mischung aus gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzung etabliert werden. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Gewerbegebieten (GE), Urbanen Gebieten (MU) sowie einem Kerngebiet (MK) vor.

Das Areal wird im Westen von der Machtlfinger Straße, im Norden von der Boschetsrieder Straße, im Osten von der Geisenhausenerstraße und im Süden von der Helfenriederstraße bzw. von bestehenden gewerblichen Nutzungen („Junges Quartier“ und „Machtlfinger Höfe“) begrenzt.



(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

(Umgriffe der Bebauungspläne: © Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung)

Abbildung 1. Übersichtsplan mit Darstellung der Bebauungspläne der LH München, Plangebiet (A2139) rot gekennzeichnet.



(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Abbildung 2. Bebauungsplan Nr. 2139 Vorentwurf [1].

Auf das Areal werden elektromagnetische Felder der geplanten Straßenbahnlinie in der Boschetsrieder Straße („Westtangente“) einwirken, außerdem Felder der gebäudeeigenen elektrischen Energieversorgungsanlagen (Transformatoren, Mittel- und Niederspannungsschaltanlagen).

Es soll beurteilt werden, ob weitergehende Untersuchungen hinsichtlich dieser Einwirkungen erforderlich sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Beurteilung elektromagnetischer Felder im Sinne des Personenschutzes ist die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) [1] in Verbindung mit den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, September 2014 [3].

Diese Verordnung ist gemäß 26. BImSchV, § 1 Abs. (2) anzuwenden auf

- Hochfrequenzanlagen:
ortsfeste Anlagen im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz
- Niederfrequenzanlagen:
ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr
- Gleichstromanlagen:
ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr

Die 26. BImSchV [1] enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schäd-

liche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Gemäß dieser Verordnung genügt es, die Immission an den „maßgebenden Immissionsorten“ zu betrachten. Maßgebende Immissionsorte sind schutzbedürftige Gebäude oder Grundstücke. Es sind dies „Gebäude oder Grundstücke, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“. Dieses „Bestimmtsein“ ist dabei insbesondere aus der bauplanungsrechtlichen Einordnung des Grundstückes abzuleiten. Es kommt also nicht darauf an, ob sich dort tatsächlich Personen „nicht nur vorübergehend“ aufhalten. Landwirtschaftliche Flächen, Straßen und Gehwege sind keine maßgebenden Immissionsorte.

3 Beurteilung der elektrischen und magnetischen Felder der geplanten Straßenbahnstrecke (Westtangente)

Die Straßenbahnen in München werden mit Gleichstrom betrieben, die Spannung beträgt 750 Volt. Straßenbahnen sind keine Anlagen, die der Fortleitung, Umspannung und Umrichtung von Gleichstrom dienen und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Zudem liegt die Betriebsspannung der Straßenbahnen deutlich unterhalb von 2000 Volt, so dass sie auch aus diesem Grund nicht in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen. Eine Beurteilung gemäß 26. BImSchV ist deshalb nicht vorgesehen.

4 Beurteilung von elektrischen Anlagen zur Energieversorgung (Ortsnetzstationen)

In den auf dem Areal geplanten Gebäuden werden elektrische Anlagen zur Energieversorgung dieser Gebäude installiert werden. Sofern diese Anlagen ihre Energie aus dem 20-kV-Mittelspannungsnetz der Stadt München beziehen, fallen sie unter den Anwendungsbereich der 26. BImSchV.

In der Regel bestehen diese Anlagen (sog. „Ortsnetzstationen“) aus einer Mittelspannungsschaltanlage, einem oder mehreren Transformatoren (20 kV/400 V) und einer Niederspannungshauptverteilung. Um die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher einzuhalten, ist gemäß den LAI-Hinweisen [3], Kap. II.3.1, ein Abstand von 1 m ausreichend. Nur in diesem Bereich erzeugen diese Anlagen „einen (sich) signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag“.

Es ist deshalb zu prüfen, ob sich in einem Umkreis von 1 m um solche Ortsnetzstationen Orte befinden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Es sind dies insbesondere Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Kindergärten, Spielplätze, Kleingärten, aber auch Geschäfts- und Gewerbegebäude mit dauerhaft genutzten Arbeitsplätzen. Nicht dazu zählen Gänge, Flure, Treppenträume, Toiletten, Vorratsräume – soweit sie außerhalb von Wohnungen liegen –, Abstellräume, Heiz-, Kessel- oder Maschinenräume, Räume, die nur zur Lagerung von Waren oder zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen und Garagen.

Wenn sich innerhalb eines Umkreises von 1 m um eine Ortsnetzstation – zu diesem Umkreis gehört gegebenenfalls auch der Bereich über einer solchen Station, insbesondere wenn sich diese Station innerhalb eines Gebäudes befindet – Orte befinden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind, so ist der

Nachweis zu führen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Außerdem ist jedoch zu prüfen, ob die in der 26. BImSchVVwV beschriebenen Minimierungsvorschriften [4] eingehalten sind. Hier gilt ein Einwirkungsbereich von 10 m, so dass letztlich zu prüfen ist, ob sich im Umkreis von 10 m Orte befinden, die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

5 Literatur

- [1] Bebauungsplan Nr. 2139 Obersendling, Entwurf, Maßstab 1:1000, erhalten 12.01.2022
- [2] Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV), August 2013
- [3] Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, September 2014
- [4] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), Februar 2016

